

Amtsblatt der Europäischen Union

C 420



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 20. November 2018

61. Jahrgang

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 420/01 Euro-Wechselkurs 1

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2018/C 420/02 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/21/2018 — Programm Erasmus+,
Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen — Soziale Eingliederung und gemeinsame Werte:
der Beitrag in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung 2

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 420/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9124 — Dana/Oerlikon Drive Systems) —
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2018/C 420/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9032 — E.ON/Helen/Virta) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
---------------	--	---

Berichtigungen

2018/C 420/05	Berichtigung der Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung von Unternehmen, die dem Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen unterliegen (Abl. C 414 vom 20.11.2014)	8
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. November 2018

(2018/C 420/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1427	CAD	Kanadischer Dollar	1,5055
JPY	Japanischer Yen	128,89	HKD	Hongkong-Dollar	8,9491
DKK	Dänische Krone	7,4625	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6740
GBP	Pfund Sterling	0,89083	SGD	Singapur-Dollar	1,5684
SEK	Schwedische Krone	10,2815	KRW	Südkoreanischer Won	1 287,63
CHF	Schweizer Franken	1,1391	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0122
ISK	Isländische Krone	140,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9349
NOK	Norwegische Krone	9,6493	HRK	Kroatische Kuna	7,4253
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 672,00
CZK	Tschechische Krone	26,013	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7848
HUF	Ungarischer Forint	321,65	PHP	Philippinischer Peso	60,020
PLN	Polnischer Zloty	4,3293	RUB	Russischer Rubel	75,2885
RON	Rumänischer Leu	4,6666	THB	Thailändischer Baht	37,623
TRY	Türkische Lira	6,0735	BRL	Brasilianischer Real	4,2907
AUD	Australischer Dollar	1,5660	MXN	Mexikanischer Peso	23,1660
			INR	Indische Rupie	81,8825

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/21/2018

Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen

Soziale Eingliederung und gemeinsame Werte: der Beitrag in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung

(2018/C 420/02)

1. ZIELE

Im Zuge dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden länderübergreifende Kooperationsprojekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung unterstützt.

Jeder Antrag muss auf ein allgemeines Ziel sowie eines der Einzelziele ausgerichtet sein. Sowohl das allgemeine Ziel als auch die Einzelziele der Aufforderung sind erschöpfend: Vorschläge, bei denen ihnen nicht Rechnung getragen wird, werden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Ziele

Die Vorschläge müssen auf eines der beiden nachfolgend dargelegten Ziele ausgerichtet sein:

1. Verbreitung und/oder Ausweitung bewährter Verfahrensweisen — insbesondere auf lokaler Ebene — für integratives Lernen und zur Förderung gemeinsamer Werte. Im Sinne dieser Aufforderung bedeutet Ausweitung, bewährte Verfahrensweisen auf breiterer Ebene anzuwenden/auf einen anderen Kontext zu übertragen oder auf einer höheren/systemischen Ebene einzuführen;

oder

2. Entwicklung und Umsetzung innovativer Methoden und Verfahren zur Förderung von integrativem Lernen und von gemeinsamen Werten.

Konkrete Ziele

Die Vorschläge müssen auf eines der beiden folgenden Einzelziele ausgerichtet sein:

- Verbesserung des Erwerbs von sozialer Kompetenz und Bürgerkompetenz, Förderung von Wissen, Verständnis und Eigenverantwortung im Bereich der Werte und der Grundrechte;
- Förderung einer inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Förderung der Bildung von benachteiligten Lernenden, unter anderem durch die Unterstützung von pädagogischem Personal bei Fragen der Vielfalt und der Förderung von Vielfalt unter dem pädagogischen Personal;
- Verbesserung des kritischen Denkens sowie der Medienkompetenz von Lernenden, Eltern und pädagogischem Personal;
- Unterstützung der Integration neu angekommener Migranten in eine qualitativ hochwertige Bildung, unter anderem durch die Bewertung vorhandener Kenntnisse und die Validierung früher erworbener Kenntnisse;
- Förderung der digitalen Kompetenz und der Kompetenzen von Gruppen, die von der digitalen Entwicklung ausgeschlossen sind (unter anderem älteren Menschen, Migranten und benachteiligten jungen Menschen) durch Partnerschaften zwischen Schulen, Unternehmen und dem nicht formalen Sektor, einschließlich öffentlicher Büchereien.

Die Projekte sollten gegebenenfalls Rollenmodelle in ihre Aktivitäten einbinden.

2. FÖRDERFÄHIGKEIT

2.1. Förderfähige Antragsteller

Für eine Förderung kommen öffentliche und private Organisationen in Betracht, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend oder in anderen sozioökonomischen Feldern tätig sind, bzw. Organisationen mit sektorübergreifenden Aktivitäten (z. B. Kultureinrichtungen, Zivilgesellschaft, Sportverbände, Anerkennungsstellen, Handelskammern, Handelsorganisationen).

Für eine Förderung kommen nur juristische Personen mit Sitz in den folgenden Programmländern in Betracht:

- den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽¹⁾;
- den EFTA/EWR-Ländern: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- den EU-Kandidatenländern: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei und Serbien ⁽²⁾.

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist, dass sich die Partnerschaft aus vier förderfähigen Organisationen aus vier verschiedenen Programmländern zusammensetzt.

Bei einer Beteiligung von Netzwerken an dem Projekt müssen dem Konsortium mindestens zwei Organisationen angehören, die nicht Mitglied des Netzwerks bzw. der Netzwerke sind; zudem müssen im Konsortium mindestens vier förderfähige Länder vertreten sein.

2.2. Förderfähige Aktivitäten und Projektlaufzeit

Nur Aktivitäten, die in Programmländern stattfinden (siehe Abschnitt 2.1), kommen für eine Förderung in Betracht. Ausgaben im Zusammenhang mit Aktivitäten, die außerhalb dieser Länder oder von Organisationen durchgeführt werden, die ihren Sitz nicht in den Programmländern haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmsweise und nach Prüfung des individuellen Falles können Aktivitäten, an denen andere Länder als die Programmländer beteiligt sind, bei der Förderung berücksichtigt werden; hierzu ist jedoch die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Exekutivagentur erforderlich.

Die Aktivitäten müssen am 1. November 2019, am 1. Dezember 2019 oder am 15. Januar 2020 beginnen.

Die Projektdauer muss entweder 24 Monate oder 36 Monate betragen.

3. ERWARTETE ERGEBNISSE

Projekte sollten zu Ergebnissen wie beispielsweise den Folgenden führen:

- Verstärkte Sensibilisierung für bewährte Verfahrensweisen, mehr Wissen und Verständnis in Bezug auf diese Verfahrensweisen in den entsprechenden Bildungseinrichtungen und -gemeinschaften;
- verstärkte Anwendung von modernsten innovativen Ansätzen in Politik und Praxis;
- verstärkte Sensibilisierung, Motivation und Kompetenz von pädagogischen Führungskräften und Lehrkräften in Bezug auf Ansätze für integrative Bildung und auf die Förderung gemeinsamer Werte;
- aktives Engagement von Familien und lokalen Gemeinschaften bei der Förderung von Ansätzen für integrative Bildung und bei der Förderung gemeinsamer Werte;
- breiterer und wirksamerer Einsatz von Instrumenten für die Unterstützung von Einrichtungen für allgemeine und berufliche Bildung und von Bildungsanbietern bei der Anwendung von Ansätzen für integrative Bildung und bei der Förderung gemeinsamer Werte.

4. MITTELAUSSTATTUNG:

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 10 000 000 EUR zur Verfügung.

Der finanzielle Beitrag der EU ist auf höchstens 80 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts beschränkt.

Die Finanzhilfe für ein Projekt beläuft sich auf maximal 500 000 EUR.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

⁽¹⁾ Für britische Antragsteller: Bitte beachten Sie, dass die Förderfähigkeitskriterien während der gesamten Laufzeit des Projekts erfüllt sein müssen. Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit des Projekts aus der EU aus, ohne eine Vereinbarung mit der EU zu treffen, die insbesondere sicherstellt, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, wird die Zahlung von EU-Mitteln an Sie eingestellt (wobei Sie jedoch nach Möglichkeit weiterhin am Projekt teilnehmen), oder Sie müssen sich gemäß Artikel II. 16.3.1 (a) der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

⁽²⁾ Die Haushaltsanpassungen infolge der Einbeziehung Serbiens als Programmland in das Programm Erasmus+ erlangen vom 1. Januar 2019 an Wirksamkeit, vorbehaltlich der Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung (der Änderung) des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Teilnahme der Republik Serbien am Programm „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, ab dem 1. Januar 2019.

5. VERGABEKRITERIEN

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Relevanz des Projekts (30 %)
2. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (20 %)
3. Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (20 %)
4. Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit (30 %)

6. EINREICHUNGSVERFAHREN UND FRIST

Einreichungsfrist: **26. Februar 2019-12.00 Uhr (mittags, Ortszeit Brüssel)**.

Die Antragsteller werden gebeten, alle Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/21/2018 und über das Einreichungsverfahren sorgfältig zu lesen und die obligatorischen Unterlagen zu verwenden, die unter folgender Internetadresse abgerufen werden können:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de (Bezugsnummer der Aufforderung: EACEA/21/2018)

Der Antrag und die zugehörigen obligatorischen Anhänge sind unter Verwendung des vorgesehenen elektronischen Formulars (eForm) online einzureichen.

7. INFORMATIONEN ZUR AUFFORDERUNG

Alle Informationen zu der Aufforderung EACEA/21/2018 können von folgender Website abgerufen werden:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de (Bezugsnummer der Aufforderung: EACEA/21/2018)

Kontakt per E-Mail: EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9124 — Dana/Oerlikon Drive Systems)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 420/03)

1. Am 9. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Dana Incorporated („Dana“, USA),
- GrazianoFairfield AG, Pfäffikon („GrazianoFairfield AG“, Schweiz), kontrolliert von der OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon („Oerlikon“, Schweiz).

Dana übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der GrazianoFairfield AG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Dana bietet weltweit Antriebs-, Dichtungs- und Wärmeregelungsprodukte für Hersteller von Leicht-, Nutz- und Off-Highway-Fahrzeugen sowie Getriebe, Hydraulikprodukte und Antriebswellen für ortsfeste industrielle Anlagen an.
- Die GrazianoFairfield AG ist ein Anbieter von Getriebe- und Antriebslösungen für Fahrzeuge und industrielle Anlagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9124 — Dana/Oerlikon Drive Systems

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9032 — E.ON/Helen/Virta)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 420/04)

1. Am 13. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- E.ON SE, über seine Tochtergesellschaft E.ON Drive Infrastructure GmbH („E.ON“, Deutschland),
- Helen Oy („Helen“, Finnland),
- Liikennevirta Oy („Virta“, Finnland).

E.ON und Helen übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Virta.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- E.ON konzentriert sich auf die drei Hauptgeschäftsbereiche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Energienetze und Kundenlösungen (einschließlich Strom- und Gaseinzelhandel). Darüber hinaus bietet das Unternehmen Dienstleistungen im Bereich Elektromobilität wie den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in mehreren EU-Ländern an.
- Helen ist in erster Linie in den Bereichen Stromerzeugung, Fernwärme und Fernkälte sowie Energieverteilung und -verkauf tätig. Ferner bietet das Unternehmen eine breite Palette von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung in Kleinanlagen und dem Energieverbrauch seiner Kunden an. Seit 2012 betreibt Helen auch Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Finnland.
- Virta bietet eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Laden von Elektrofahrzeugen an. Das Unternehmen ist hauptsächlich in Finnland, aber auch in Deutschland, Frankreich, Island, Norwegen, Schweden, der Schweiz, der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9032 — E.ON/Helen/Virta

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung von Unternehmen, die dem Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen unterliegen

(Amtsblatt der Europäischen Union C 414 vom 20. November 2014)

(2018/C 420/05)

Seite 9, zweite Spalte, dritte Zeile der Tabelle:

Anstatt: „Guangdong Jinqiangyi Ceramics Co., Ltd.“

muss es heißen: „Guangdong Jinqiangyi Ceramics Co., Ltd.“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE